



Aus der Rechtsprechung

Der fernmündlich der Polizei gegenüber gestellte Strafantrag ist unwirksam, da ihm die vorgeschriebene Schriftform fehlt.

BGH, Beschl. v. 24. 3. 1971 — 2 StR 67/71 (LG Köln)

Aus den Gründen: Die StrK hat den Angeklagten wegen tätlicher Beleidigung zu einer Geldstrafe von 300 DM, ersatzweise zu 15 Tagen Freiheitsstrafe verurteilt. Die ihm in der zugelassenen Anklageschrift vorgeworfene versuchte Notzucht in Tateinheit mit gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen hat sie hinsichtlich der inneren Tatseite nicht für nachgewiesen erachtet. Die Revision des Angeklagten hat Erfolg.

Für eine Verurteilung wegen Beleidigung fehlt es an dem dazu nach § 194 StGB erforderlichen Strafantrag. Zwar hat der Vater der beleidigten Anneliese J., die zur Tatzeit 16 Jahre alt war, am Tage nach der Tat fernmündlich Strafanzeige bei der Polizei erstattet. Auch wenn damit inhaltlich ein Strafantrag gestellt werden sollte ist dieser jedoch unwirksam, da er der in 5 158 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Form entbehrt. Nach dieser Bestimmung muss der Strafantrag bei einem Gericht oder der StA schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Der Antrag ist bei der Polizei gestellt: er kann bei dieser nur schriftlich angebracht werden (vgl. RGSt. 48, 274; 67, 125, 128). Die fernmündliche Erklärung der Polizei gegenüber vermag die Schriftform nicht zu ersetzen (vgl. Kleinknecht, StPO, 29. Aufl., Einl. 5 G).

Da der Strafantrag wegen Zeitablaufs in der erforderlichen Form nicht mehr nachgeholt werden kann, darf der Angeklagte nicht wegen Beleidigung bestraft werden. Das hat jedoch nicht die Einstellung des Verfahrens wegen Fehlens einer Verfahrensvoraussetzung zur Folge. Vielmehr muss der Angeklagte freigesprochen werden, weil gegen ihn das Verfahren wegen eines Verbrechens eröffnet worden ist (BGHSt. 1, 231, 235 = LM Nr. 4 zu 5 260 Abs. 1 StPO; BGHSt. 7, 256, 261 = NJW 55, 838; BGH, GoltdA 1959, 17).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus 5 467 StPO. Der Senat hat gemäß 5 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StPO davon Abstand genommen, der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen. Er wird nur deshalb nicht wegen Beleidigung verurteilt, weil kein wirksamer Strafantrag vorliegt. Durch die Verfolgung wegen der in der Anklageschrift ihm vorgeworfenen Verbrechen, in denen die Beleidigung aufging, sind keine besonderen Auslagen entstanden (vgl. BGHSt. 20, 225 = NJW 65, 1818).

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anmerkung:

Der nach einer (verbalen oder tätlichen) Beleidigung erforderliche Strafantrag (§ 185, 4 194, 4 61 StGB) „muss ... bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft Die gesetzliche Vertretung Minderjähriger nach in- und ausländischem Recht schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden“; so der Wortlaut des maßgebenden § 158 Abs. 2 StPO. Der Strafantrag ist die Erklärung des nach dem Gesetz zum Strafantrag Befugten — das ist in der Regel der Verletzte selbst, manchmal auch für oder neben ihm eine andere Person, bei Minderjährigen unter 18 Jahren nur der gesetzliche Vertreter, vgl. 5 65 StGB —, dass er die Strafverfolgung wünsche. Erst mit dieser Prozess-(Verfahrens-)erklärung wird das Verfahrenshindernis beseitigt, das der Strafverfolgung vorher entgegenstand. Der Strafantrag, innerhalb der bekannten „Dreimonatsfrist“ zu stellen (5 61 StGB) ist Prozeßvoraussetzung für eine Privatklage, die der Verletzte erheben kann, falls der Sühneversuch vor dem Schm. erfolglos war (g 380 StPO). Der Strafantrag gehört also zum gerichtlichen Verfahren, nicht zum Sühneverfahren. Dennoch wird der Schm. oft gefragt, w i e der Strafantrag gestellt werden muss. Aus dieser Sicht ist also die vorstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch für Schr. von Interesse.

Die Begründung des BGH-Beschlusses ist klar. Weil das Gesetz (5 158 Abs. 2 StPO) Schriftlichkeit verlangt, reicht es nicht aus, dass der zum Strafantrag befugte gesetzliche Vertreter die Erklärung nur fernmündlich an die Polizeibehörde durchgegeben hat. Auch eine nur fernmündliche Durchgabe der Strafantragserklärung an den Urkundsbeamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft genügt nicht dem gesetzlichen Erfordernis der „Schriftform“, auch wenn ein zur Entgegennahme bereiter Beamter dieser Behörde alsbald einen Aktenvermerk darüber (mit seiner Unterschrift) aufnimmt. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist eine solche telefonisch durchgegebene und aufgenommene Erklärung bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft (StA) auch nicht umzudeuten in eine Erklärung „zu Protokoll“ i. S. v. C 158 Abs. 2 StPO. Dagegen ist inzwischen schon anerkannt, dass die Aufgabe eines Telegramms für die Schriftform ausreichend ist.

Nach dem in der SchsZtg. immer gegebenen Ratschlag „Sicher ist sicher!“ sollte der Schm. dem Strafantragsbefugten stets raten, innerhalb der drei Monate (5 61 StGB) den Strafantrag entweder schriftlich oder zu Protokoll, nie aber telefonisch zu stellen. Oberstadtdirektor Herbert Wach, Iserlohn